

Büro Hartmann Aichner

Steuer- und Wirtschaftsberatung, Wirtschaftsprüfung
Consulenza Tributaria e Societaria, Revisione Contabile



Wirtschaftsprüfer / Steuerberater:

Commercialisti / Revisori Contabili:

Rag. Hartmann Aichner

Dr. Lukas Aichner

Dr. Martin Oberhammer

Rundschreiben Nr. 13/2012 – Transportschein

ausgearbeitet von: Dr. Martin Oberhammer

Bruneck, den 16.10.2012

DER TRANSPORTSCHEIN

(Interministerialdekret vom 30. Juli 2009- veröffentlicht im offiziellen Amtsblatt Nr. 153 vom 4. Juli 2009)

Geehrte Damen und Herren,

mit dem vorliegenden Rundschreiben möchten wir Ihnen einen genaueren Einblick zum Thema Transportschein (D.D.T.) geben (siehe auch unser Rundschreiben Nr. 12 vom 06.08.2009).

Der Transportschein (D.D.T.), welcher durch genanntes Dekret am 19. Juli 2009 eingeführt worden ist, soll die gemeinsame Verantwortung von Auftraggeber, Verlader, Wareneigentümer und Frächter bei Waren- und Materialtransporten im Auftrag Dritter unterstreichen und es ermöglichen, Verstöße gegen die Verkehrsordnung leichter zu ahnden.

Aus steuerlicher Sicht ist eine Ausstellung jedoch nur in jenen Fällen verpflichtend, in denen sich das Unternehmen der zeitversetzten Rechnungsstellung (fatturazione differita) bedient oder seine Waren an Dritte liefert, wo das Eigentum jedoch nicht (sofort) an diese übergeht (z.B.: Verarbeitung, Depot, Leihgabe, ...). Sollte die Rechnung also bereits bei Transportbeginn ausgestellt und dem Kunden bzw. dem Frächter ausgehändigt werden, so ist also kein Transportschein (D.D.T.) notwendig.

Verpflichtete Subjekte

Der Transportschein (D.D.T.) muss in zweifacher Ausfertigung ausgefüllt werden vom:

- Auftraggeber, d.h. das Unternehmen oder die öffentliche Körperschaft, welche eine Transportleistung in Auftrag gibt oder auch selbst durchführt;
- Bevollmächtigten, wenn er im Namen des Auftraggebers handelt.

Weiters muss der Transportschein (D.D.T.):

- dem Frächter, welcher den Transport von Waren im Auftrag Dritter durchführt, vom Auftraggeber ausgehändigt werden (auch mittels Fax/E-MAIL),
- vom Frächter beim Transport von Waren im Auftrag Dritter im Fahrzeug mitgeführt werden und bei Verkehrskontrollen vorgewiesen werden können,
- verpflichtend ausgestellt werden, falls der Verkäufer das System der zeitversetzten Rechnungsstellung anwendet (fatturazione differita – Ausstellung der Rechnung innerhalb von 15 Tagen des Folgemonats der Lieferung oder Versendung der Waren, aber aus Gründen der MwSt.-Abrechnung spätestens mit Datum des letzten Tages des Monats in welchem der Transport durchgeführt wurde),

- aus steuerlichen Gründen, nach der Durchführung des Transportes, sofern die Rechnung zeitversetzt ausgestellt wird und auf die Angaben des Transportscheines hinweist, 10 Jahre lang aufbewahrt werden,
- auch für die Warenlieferung an Dritte ohne, dass das entsprechende Eigentum an den Kunden übergeht (z.B.: Verarbeitung, Reparatur, Leihgabe, Werkverträge, usw.) ausgestellt werden.

Inhalt des Transportscheines

Grundsätzlich ist die gewählte Form des Transportscheines frei, er muss jedoch folgende Mindestangaben beinhalten:

- Fortlaufende Nummerierung,
- Datum des Transports,
- Anagrafische Daten des **Verkäufers, des Käufers sowie des Frächters**, sofern der Transport durch einem Dritten durchgeführt wird,
- Anagrafische Daten des verladenden Unternehmens und des Eigentümers der Ware,
- Die transportierte Ware (Art der Ware, Menge und Gewicht, Lade- und Entladeort),
- **Grund des Transports** (Verkauf, Lagerung, Verarbeitung, Reparatur, Leihgabe, Werkverträge, ...).

Eine Vorlage des Transportscheines, wie auch vom genannten Dekret vorgesehen, liegt im Anhang bei.

Der Transportschein kann durch eine Kopie des Transportvertrages **ersetzt werden**, der gemäß Art. 6 des G.D Nr. 286/2005 abgeschlossen wurde, **oder auch durch andere gleichwertige Dokumente, wie den Warenliefererschein**, sofern sie denselben Inhalt eines Transportscheines aufweisen (das Warenbegleitdokument gemäß D.P.R Nr. 472/1996, internationaler Frachtbrief CMR, die Zolldokumente, Dokumente für Küstenschiffahrt gemäß M.D. 3. April 2009, Begleitdokumente für Produkte, die der Akzise gemäß G.D. Nr. 504/1995 unterworfen sind, weitere Dokumente, die gemäß EU-Richtlinien oder anderer nationaler und internationaler Konventionen den Transport der Ware begleiten müssen.)

Genannte Ersatzdokumente müssen aber durch die fehlenden Angaben, welche beim Transportschein vorgesehen sind, ergänzt werden!

Kein Transportschein (D.D.I.) wird benötigt bei:

- Vorliegen der unverzüglichen Rechnungsstellung,
- Stückguttransporte, die mit einem Gewicht pro Partie von bis zu 5.000 kg und mit einem einzigen Fahrzeug durchgeführt und die von verschiedenen Auftraggebern durchgeführt werden.

Gemäß Artikel 53, Absatz 1, der D.P.R. 633/72 wird von Seiten der Finanzverwaltung vermutet, dass all jene Güter bereits verkauft wurden, welche vom Unternehmen zuvor eingekauft, importiert oder produziert wurden und sich nicht an einem jener Orte befindet, an welchen das Unternehmen seine **Tätigkeit ausführt** und welche vorschriftsmäßig dem MwSt.-Amt gemeldet wurden (z.B.: Zweitniederlassungen, Filialen, Geschäfte, Magazine, Transportmittel, usw.). **Aus diesem Grund müssen Warentransporte, sofern durch betriebsinterne Transportmittel durchgeführt, zwischen Niederlassungen des Unternehmens, welche dem MwSt.-Amt gemeldet wurden, nicht von einem Transportschein begleitet werden.**

Warentransport zwischen Sitz bzw. Lager und Baustelle: Entsprechend mehreren Äußerungen seitens Vertreter der Einnahmenagentur wären auch mehrmonatige Baustellen als Tätigkeitsort zu melden. Da die Baustelle als Ort der Tätigkeit nur in den allerwenigsten Fällen dem MwSt.-Amt mitgeteilt wird, muss auch für den Transport vom Lager zur Baustelle ein Transportschein (D.D.T.) ausgestellt werden.

Zu beachten: Das Gesetz Nr. 136/2010 (sog. „Antimafiabestimmung“) hat neue Vorschriften bzgl. des Materialtransports bei Baustellen vorgesehen. Auf dem Lieferschein muss verpflichtend auch der Eigentümer sowie das amtliche Kennzeichen („Targa“) des Fahrzeuges, mit welchem das Material geliefert wird, angegeben werden.

Sanktionen

Bei fehlendem Vorweisen des Transportscheines oder eines äquivalenten Dokumentes wird das Fahrzeug an der Weiterfahrt gehindert, bis die benötigten Dokumente nachgereicht werden können. Die Verwaltungsstrafe für den Auftraggeber oder für jeden, der das Ausfüllen des Transportscheines unterlässt, bestimmte Angaben verändert oder nicht komplett oder nicht wahrheitsgetreu ausfüllt, beträgt Euro 600 bis Euro 1.800 Euro. Die Verwaltungsstrafe für den Transporteur beträgt Euro 40 bis Euro 120.

Die Sanktionen betreffen auch internationale Transporte, auch wenn sie von ausländischen Transporteuren abgewickelt werden. Auch diese müssen die nationalen Vorschriften hinsichtlich des Transportscheines beachten.

Nachfolgend einige Beispiele von Transporten, welche das Ausstellen eines Transportscheines erforderlich machen:

Beschreibung	D.D.T.
Warentransport zwischen verschiedenen Niederlassungen eines Unternehmens (Sitz, Geschäft, Lager, usw.)	Es muss kein D.D.T. ausgestellt werden, solange die entsprechenden Niederlassungen dem MwSt.- Amt gemeldet wurden.
Warentransport zwischen Sitz und Baustelle .	Falls die Baustelle dem MwSt.-Amt gemeldet wurde: kein D.D.T. andernfalls muss ein D.D.T. ausgestellt werden. (=Regelfall)
Materialtransport	D.D.T.
Warentransport an Messestände	D.D.T.
Warenbewegungen für Installation oder Reparatur	D.D.T., um die Annahme des Warenverkaufs zu erreichen.
Warentransport mittels Privatfahrzeug	Falls der Warentransport von Seiten eines Privaten getätigt wird, welcher keine unternehmerische Tätigkeit ausführt, muss kein D.D.T. ausgestellt werden. Falls der Warentransport innerhalb einer unternehmerischen Tätigkeit ausgeführt wird, muss ein D.D.T. ausgestellt werden.
Austausch in Garantie	Auf dem D.D.T. muss der Grund der Lieferung "Austausch in Garantie", gemäß Art. 73, Absatz 2, des D.P.R. Nr. 633/72 angegeben werden.

Für eventuelle Klärungen stehen wir gerne zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen

Büro Aichner Hartmann

Anlage:

Vorlage Transportschein nach Art. 7-bis, G.D. 286/2005

Seite 3/3